

Verkündet
am 7. Juli 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Willi H. GmbH, Import, Großhandel, Handels-
vertretung, Export, Saarbrücken, A. d. W.
H., vertreten durch ihre Geschäftsführer Heinrich
H. und Willi H. in Saarbrücken, C. str.,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die Firma N., S.A., Paris, rue du R.,
vertreten durch ihren Generaldirektor Monsieur Paul
De., Paris, Avenue P. Do.,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Scheffler, Dr. Heimann-
Trosien, Dr. Winkelmann, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Saarbrücken vom 4. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die später von der Klägerin übernommene Firma Pa■■■■ in D■■■■ hatte Universal-Elektromotore zum Einbau in Wäscheschleudern geliefert, die die Beklagte vertrieb. An den Motoren traten Defekte auf: zum Teil lockerten sich die Schrauben an den Lagerschildern, vor allem aber brannten die Motore durch, weil sie zu schwach waren. Die Beklagte nahm die Klägerin auf Grund einer von ihr behaupteten Garantiezusage in Anspruch. Darauf trafen die Parteien am 18. Februar 1954 folgende mündliche Vereinbarung:

Im Austauschwege liefert die Firma H■■■■ 400 Universalmotore, darunter 219 neue und 181 beschädigte, an die Firma Pa■■■■ zurück, während die Firma Pa■■■■ die gleiche Anzahl von ein- oder dreiphasigen Motoren liefert. Für die von der Firma Pa■■■■ zurückgenommenen Motore wird der Firma H■■■■ ein Betrag von je 3.250.-- Frs., zusammen 1.300.000.-- Frs. gutgeschrieben. Die Lieferung erfolgt Zug um Zug in 4 oder 5 Abschnitten. Lieferung und Gegenlieferung sind untrennbar miteinander verbunden.

Das Bestätigungsschreiben der Firma Pa■■■■ vom 22. Februar 1954, dem die Beklagte nicht widersprochen hat, enthält Ausführungen zu diesem Vergleich. Es heißt darin, die 400 Universalmotore würden theoretisch (théoriquement) zu einem Pauschalpreis von 1,3 Mill. frs., d.h. gegen eine Gutschrift von 3.250.-- frs. pro Stück zurückgenommen, einzig und allein um die geschäftlichen Beziehungen mit der Beklagten fortzusetzen und zu beleben; zum Ausgleich (en compensation) sei die Beklagte verpflichtet, einen Auftrag über 400 Motore derart zu erteilen, daß im Verhältnis für jede einzelne Lie-

ferung die Beklagte ihrerseits Universalmotore zurückliefern sollte. "Die beiden Geschäfte sind innig miteinander verbunden, und der Vergleich hat nur für so viel Wert, als die Firma Pa. tatsächlich Motore liefern und in Rechnung stellen wird". "Nachdem der Vergleich abgeschlossen ist, kann keinerlei Garantieklausel mehr in Anspruch genommen werden und geht die Reparatur von Universalmotoren künftig zu Lasten der Beklagten".

Mit Schreiben vom 24. Mai 1954 bot die Firma Pa. der Beklagten Split-Phasen-Motore an. Bei Lieferung von 400 Stück oder bei regelmässiger Abnahme von mindestens 100 Stück pro Monat sollte der Stückpreis 9.250.- frs. betragen.

Am 1. Juni 1954 bestellte die Beklagte 100 dieser Motore und fügte hinzu:

"Den Preis hierfür akzeptieren wir mit 9.250.- frs. verpackt ab Werk. Auf diesen Preis wäre vereinbarungsgemäß eine Gutschrift für zurückgelieferte Universalmotore von 3.250.- frs. in Abzug zu bringen. Nach Eingang der Mustermotore mit Kondensator werden wir unsere Disposition für die weiteren 300 Motore treffen."

Die Split-Phasen-Motore wurden zur Zufriedenheit der Beklagten geliefert. Nach Abzug der vereinbarten Gutschrift für die von der Beklagten zurückgesandten 100 Universalmotore ergab sich einschliesslich weiterer kleinerer Lieferungen eine von der Beklagten nicht bestrittene Forderung der Klägerin von 680.997 frs. Diesen Betrag nebst Zinsen hat die Klägerin eingeklagt.



Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen, sie habe im Jahre 1952 über die Bliesmetallwerke in Bl[REDACTED]/S[REDACTED] etwa 1.200 bis 1.300 Wäscheschleudern bezogen, in denen Motore der Klägerin eingebaut gewesen seien. Diese Motore seien innerhalb der Garantiefrist ausgefallen. Durch die Vereinbarung vom 18. Februar 1954 habe die Firma Pa[REDACTED] ihre Schadensersatzpflicht hinsichtlich dieser Motore in Höhe von 1,3 Mill frs. anerkannt, und deshalb müsse die Klägerin ihr diesen Betrag gutschreiben. Die Ersatzmotore könne sie nicht, wie vereinbart, von der Klägerin abnehmen, denn die Einfuhr deutscher Waschmaschinen, die um 40 % billiger seien, sei liberalisiert worden und damit der Absatz saarländischer Maschinen nicht mehr möglich. Die von der bundesdeutschen Firma Z[REDACTED] erteilte Lizenz zur Herstellung der Waschmaschinen sei auch durch die Liberalisierung automatisch erloschen. Schließlich sei über das Vermögen der Firma Ha[REDACTED] in Saa[REDACTED], die die Gehäuse für die Waschmaschinen herstellen sollte, das Vergleichsverfahren eröffnet worden. Durch alle diese Umstände sei die Geschäftsgrundlage des Vergleichs vom 18. Februar 1954 entfallen und damit ihre Verpflichtung erloschen, die für die Waschmaschinen bestimmten Motore abzunehmen. Die Verpflichtung der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Firma Parvex, ihr den Schaden für die Universalmotore in Höhe des anerkannten Betrags von 1,3 Mill. frs. zu ersetzen, bleibe jedoch bestehen. Deshalb stehe ihr, der Beklagten, nach Abzug des Betrages für die zum Stückpreis von 9.250.- frs. gelieferten 100 split-Phasen-Motore immer noch eine Forderung von 375.000.-- frs. gegen die Klägerin zu.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Unstreitig waren die von der Firma Parvex auf Grund des Vergleichs vom 18. Februar 1954 und gemäß der Bestellung der Beklagten vom 1. Juni 1954 gelieferten 100 Split-Phasen-Motore einwandfrei. Die Klägerin hat hierfür und für weitere kleinere Lieferungen unter Berücksichtigung der Gutschrift für die zurückgesandten 100 Universalmotore von der Beklagten 680.997,- frs. zu beanspruchen.

II.

Schadensersatzansprüche aus der früheren Lieferung der Universalmotore stehen der Beklagten, so sagt das Berufungsgericht, gegen die Klägerin nicht zu. Gegenüber der Forderung der Klägerin für die gelieferten 100 Split-Phasen-Motore könne deshalb die Beklagte we-

der mit einer Gegenforderung aufrechnen noch dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

1.) Durch den Vergleich vom 18. Februar 1954 habe die Firma Pa. keine Schadensersatzpflicht anerkannt. Vielmehr habe der Streit darüber, ob die Firma Pa. aus einer Garantie hafte, ausgeräumt und ein neues Schuldverhältnis begründet werden sollen. Das folge aus deren Bestätigungsschreiben vom 22. Februar 1954. Danach seien die Universalmotore nur theoretisch (théoriquement) zurückzunehmen und die Beklagte verpflichtet gewesen, zum Ausgleich 400 andere Motore abzunehmen. Der Vergleich habe in mehreren Abschnitten durchgeführt, jeder Abschnitt aber gesondert behandelt werden sollen. In dem Maße nämlich, in dem die Firma Pa. Motore lieferte (au fur et à mesure de chaque livraison), habe die Beklagte Universalmotore zurückliefern sollen. Beide Geschäfte seien miteinander verbunden worden, denn der Vergleich habe "nur so viel Wert haben sollen, als die Firma Pa. Motore liefern werde". Mit der Lieferung der 100 Split-Phasen-Motore und der Rückgabe der 100 Universalmotore sei der selbständige erste Abschnitt des Vergleichs erfüllt. Die Beklagte habe hieraus die Klageforderung zu bezahlen. Die Beklagte könne nicht etwa die 100 Split-Phasen-Motore behalten und die Zahlung des hierfür geschuldeten Betrags auf Grund von Ansprüchen aus der Lieferung der übrigen 300 Universalmotore verweigern.

Etwaige Mängelansprüche der Beklagten aus der Lieferung der Universalmotore seien durch den Vergleich erloschen. Die Beklagte habe danach nur noch die Möglichkeit, gegen Abnahme anderer Motore eine bestimmte Anzahl Universalmotore zurückzugeben. Im Bestätigungs-

schreiben der Firma Pa■■■■ heiße es: "Nachdem der Vergleich abgeschlossen ist, kann keinerlei Garantieklausel für die Universalmotore in Anspruch genommen werden und obliegt die Reparatur für Universalmotore künftig der Firma H■■■".

2.) Wäre, wie die Beklagte meine, die Geschäftsgrundlage des Vergleichs entfallen, so könnte das nur für die restlichen noch auszutauschenden 300 Motore Bedeutung haben, Der bereits durchgeführte Teil des Vergleichs über 100 Motore werde hiervon nicht berührt.

3.) Die Geschäftsgrundlage des Vergleichs sei aber nicht entfallen. Der Vergleich sei nicht davon abhängig gemacht worden, daß die Beklagte die Waschmaschinen, für die die Motore bestimmt gewesen seien, verkaufen könne. Ob sich die Preiskalkulation der Beklagten und eine etwaige Liberalisierung der Einfuhr von Waschmaschinen auf die Absatzmöglichkeiten der Beklagten auswirkten, sei allein Sache der Beklagten.

III.

1.) Mit ihrer Ansicht, der von der Firma Pa■■■■ der Beklagten zugestandene Schadensausgleich werde nicht schon mit dem Empfang der Split-Phasen-Motore, sondern erst mit deren Absatz verwirklicht, setzt sich die Revision in Gegensatz zu dem durch Auslegung vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt des Vergleichs vom 18. Februar 1954. Diese Auslegung des Vergleichs durch das

Berufungsgericht bindet das Revisionsgericht.

Ihr liegt auch nicht der von der Revision gerügte Verfahrensfehler zugrunde. Der vom Berufungsgericht nicht als Zeuge vernommene Geschäftsführer V. sollte nicht bekunden, daß erst mit dem Absatz der in die Waschmaschinen einzubauenden Motore der Schadensausgleich vollzogen sein sollte.

2.) Keinen Rechtsfehler läßt auch die Feststellung des Berufungsgerichts erkennen, daß etwaige Schadensersatzansprüche der Beklagten durch den Vergleich erloschen sind, daß ferner der erste Abschnitt des Vergleichs durch die Rückgabe der 100 Universalmotore gegen die Gutschrift von je 3.250,- frs. und durch die Lieferung von 100 Split-Phasen-Motoren zum Preise von je 9.250.- frs. erfüllt worden und daß diese Teilerfüllung selbständig und von der Rückgabe der weiteren 300 Universalmotore unabhängig ist. Bereits diese Feststellungen tragen die angefochtene Entscheidung. Sie schließen insbesondere jede Berufung auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage aus.

3.) Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts stellen Hilferwägungen dar. Es kommt daher auf die gegen sie gerichteten Angriffe der Revision nicht an.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer
sich somit als unbegründet erweisenden Revision zu tra-
gen.

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer